

Merklblatt zur Registrierung einer Tierhaltung

Wer muss anmelden?

- jede Person, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Perlhühner, Fasane, Rebhühner, Wachteln, Tauben, Laufvögel, Kameliden, Gehegewild, sonstige Klautiere, Fische oder Bienen halten will

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

§§ 26 und 45 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr

§ 1 a der Bienenseuchenverordnung

§§ 4 und 6 der Fischseuchenverordnung

Wann muss gemeldet werden?

- grundsätzlich vor Beginn der Tierhaltung

Was muss gemeldet werden?

- Name des Halters mit Anschrift
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere
- Standort der Tiere, bezogen auf die jeweilige Tierart
- **jede** Änderung der Tierhaltung (andere Tierarten, Beendigung der Haltung von einzelnen Tierarten, Standortänderung etc.)
- die Aufgabe der gesamten Tierhaltung

Wie muss gemeldet werden?

- mittels eines Meldebogens für Tierhalter, der alle geforderten Angaben erfasst. Dieser ist erhältlich beim Veterinäramt oder im Internet auf www.lk-row.de

Wo muss gemeldet werden?

- zuständige Behörde ist das Veterinäramt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
04261/983-2362

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Tierhaltungen auch über die Außenstellen der Landwirtschaftskammer (www.lwk-niedersachsen.de) zu melden. Bei prämiennrechtlichen Belangen wird ebenfalls gebeten sich an die Landwirtschaftskammer zu wenden.

In diesem Zusammenhang weisen wir alle Tierhalter auf folgendes hin:

Ihr Tierbestand wird während der Registrierung an die Niedersächsische Tierseuchenkasse Hannover übermittelt, in der die Mitgliedschaft verpflichtend ist (www.ndstsk.de); dies ist notwendig, damit Sie z.B. Beihilfen für diagnostische Untersuchungen oder Entschädigungen im Tierseuchenfall beanspruchen können.